Einbeziehungssatzung:	Sommersberg	BL.
Gemeinde:	Kirchberg i. Wald	NR. 16
Landkreis:	Regen	

4. SATZUNGSTEXT

Auf Grund von § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Kirchberg folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan M 1 : 2000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in Satz 1 dieser Satzung festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Angaben zur Ausgleichsfläche:

Als Ausgleichsmaßnahme ist der südliche Ortsrand auf der im Plan festgelegten Fläche durch die Anlage einer mindestens 2.347m² großen Streuobstwiese mit Obstbaum-Hochstämmen regionaltypischer Sorten einzugrünen.

Auf der vorgesehenen Streuobstwiese sind 24 Obstbaum-Hochstämme in einem Abstand von 5-10 m voneinander und gleichmäßig auf der Fläche verteilt zu pflanzen (Stammumfang 10–12 cm oder 12-14 cm). Die zu extensivierenden Wiesenflächen sind zweimal jährlich nach dem 15.06. und bis zum 1.10. zu mähen und das Mähgut ist zu entfernen. Düngung, Pflanzenschutz und Kalkung der Wiesen und Bäume sind nicht zulässig, wie auch ein sog. Ertragsobstbaumschnitt. Einzäunungen (außer Wildverbissschutz) und Abpflanzungen mit Ziersträuchern sind zu unterlassen. Die Pflanzungen sind dauernd zu erhalten und zu pflegen.

Die Ausgleichsfläche ist spätestens in der Pflanzperiode nach Nutzungsaufnahme/-beginn des Bauvorhabens herzustellen, vor Wildverbiss zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen.

§ 4

Angaben zur Bepflanzung der einzelnen Bauparzellen:

Die Feldhecke westlich der Erschließungsstraße ist weitestmöglich zu erhalten und darf lediglich in der Breite der Grundstückszufahrten gerodet werden.

In den privaten Gartenbereichen der einzelnen Bauparzellen sind mindestens zwei heimische Laubbäume 2. Ordnung oder Obstbäume (Mittel- oder Hochstamm) gemäß der Empfehlung des Kreisfachberaters für Gartenbau am Landratsamt Regen zu pflanzen.

Zur Einbindung des Vorhabens in die freie Landschaft sind Pflanzmaßnahmen entlang der Westgrenze durchzuführen. Geeignete Maßnahmen sind:

- Die Pflanzung von mind. 1 Reihe Obstbaumhoch- oder Obstbaumhalbstämmen mit einem Stammumfang von 14-16 cm, 3x verpflanzt (alternativ standortheimische Laubbäume) im Pflanzabstand von jeweils 5 bis 10 m oder

- die Pflanzung einer freiwachsenden Hecke aus mind. 3 verschiedenen standortheimischen Laubgehölzen im Pflanzabstand von jeweils 1,5 m (geeignete Gehölze sind: Weißdorn, Schlehe, blaue Heckenkirsche, Haselnuss, Roter und Schwarzer Holunder, Gemeiner Schneeball, Alpen-Heckenrose, Hunds-Rose, Öhrchen-Weide, Purpur-Weide als Sträucher und Eberesche, Vogelkirsche.)

Mindestpflanzqualität: Sträucher 2xv, 60-100cm, 4 Triebe. Die verschiedenen Straucharten sind gruppenweise zu verwenden (jeweils Gruppen von 2-5 Exemplaren je Art).

Bäume (Feld-Ahorn, Berg-Ahorn, Hänge-Birke, Hainbuche, Rotbuche, Esche, Vogel-Kirsche, Stiel-Eiche, Sal-Weide, Eberesche, Winter-Linde mit einer Pflanzqualität als Hochstamm, 3xv, StU 14-16cm oder als Heister, 2xv, 150-200cm.

Die Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Rohbaus durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen.

Einbeziehungssatzung:	Sommersberg	BL.
Gemeinde:	Kirchberg i. Wald	NR. 18
Landkreis:	Regen	

§ 5

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kirchberg, den 10. JULI 2019

.....

Alois Wenig, 1. Bürgermeister